



Brandschutzvorschriften

Sporthalle Berg

Die für den Betrieb oder die Benutzung des Liegenschaftensobjekts zuständigen Personen sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich und können für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Maximale Belegung/Personenzahl

- Die maximal erlaubte Personenzahl pro Raum ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Deshalb muss die Raumnutzung im Vorfeld mit der Eigentümerin abgesprochen werden. Diese entscheidet über die maximal erlaubte Personenbelegung, welche zu keiner Zeit überschritten werden darf.

Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen allzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
- Bei einer Bankett- oder Konzertbestuhlung müssen Verkehrs- und Fluchtwege im Raum mindestens 1.20 m Breite ausweisen.

Dekorationen

- Für Dekorationen dürfen nur schwerbrennbare Materialien verwendet werden. Sie sind so anzubringen, dass Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen sichtbar bleiben. Dekorationen dürfen durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren etc. nicht entzündet werden können und es darf bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

Grillen, Feuer und Feuerwerk

- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B.: Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet. Im Aussenbereich sind allfällige, zusätzliche Grill- und Kocheinrichtungen so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Flüssiggasflaschen dürfen nicht an der Sonne platziert oder auf Schächte oder Rinnen gestellt werden. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (u.a. Handfeuerlöcher, Löschdecken). Offene Feuer sind nur in Absprache mit der Eigentümerin gestattet. Sämtliche Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk sind grundsätzlich durch die Feuerpolizei bewilligen zu lassen. Das Anzünden von Kerzen ist nicht gestattet.

Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt, deren Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.